



Mag. Andreas ANDIEL
Am Kabelwerk 6, Tür 106
1120 Wien

STRAFSACHE:

Gegen:

Beschuldigte/r

Mag. Andreas ANDIEL
geb. 22.12.1959

Wegen:

§ 153 (1) StGB

Begründung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Die Staatsanwaltschaft Wien hat das Ermittlungsverfahren gegen

gegen Mag. Andreas ANDIEL

wegen § 153 (1) StGB

eingestellt. Aufgrund Ihres Ersuchens vom 04.01.2017 werden Ihnen hiermit die Gründe, welche zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Mag. Andreas ANDIEL wegen des Vergehens der Untreue nach § 153 Abs. 1 StGB führten, näher erläutert:

Laut Bericht des Stadtpolizeikommandos Meidling wurden Sie verdächtigt, zwischen 07.06.2009 bis 23.11.2015 als Präsident des Vereins GAFEIAS sich diesem gegenüber untreu verhalten und sich dadurch unrechtmäßig bereichert zu haben, indem Sie das Vereinskonto mit Ihrem Privatkonto komprimierten und von diesem die Abrechnungen vollzogen, wodurch dem Verein gegenüber ein Vermögensnachteil in bisher unbekannter Höhe zugefügt wurde.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Sie erfolgte aufgrund Ihrer Aussage, in der Sie angeben, dass Sie privates Vermögen in den Verein überwiesen haben und dieses dann bei entsprechenden Einkünften rückverrechnet haben, und dem Vergleich der Ordner zum Privatvermögen, wo die jeweiligen Rückbuchungen festgehalten sind, keine Verwendung der

DVR:

d9276c97-2f0c-4eda-8c90-8ea735eb07f3

Vereinsgelder für private Zwecke nachgewiesen werden kann.

Somit konnte mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit ein Verschulden nicht nachgewiesen werden, woraufhin das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen eingestellt wurde.

Rechtsbelehrung:

Sie können binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Einstellungsbegründung einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens gem. § 195 StPO stellen.

Ein Fortführungsantrag ist bei der Staatsanwaltschaft schriftlich, per Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen. Eine E-Mail stellt keine zulässige Form der Übermittlung eines Fortführungsantrages (iSd § 83 StPO) dar.

Der Antrag hat das Verfahren, dessen Fortführung begehrt wird, zu bezeichnen und die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben zu enthalten (Datum der Zustellung der Einstellungsbegründung).

Überdies sind die Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden, abzuleiten sind.

Werden mit dem Antrag auf Fortführung auch neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht so gilt § 55 Abs 1 StPO sinngemäß; d.h. das Beweisthema (erhebliche Tatsachen die zu beweisen sind), das Beweismittel (wodurch diese Tatsachen bewiesen werden können, z.B. Zeugen, Vorlage von Urkunden usw.) und jene Informationen, die für die Durchführung der Beweisaufnahme erforderlich sind, sind genau zu bezeichnen.

Es wird Ihnen geraten, sich über die Voraussetzungen eines solchen Antrages durch die Opferschutzeinrichtung beraten zu lassen (kostenloser Opfernotruf 0800 112 112, www.opfer-notruf.at oder www.weisser-ring.at).

Wird Ihr Antrag vom Gericht als unbegründet erachtet und zurück- oder abgewiesen, so wird Ihnen ein Pauschalkostenbeitrag von 90 Euro auferlegt werden. Sie werden in diesem Fall eine entsprechende Zahlungsvorschreibung erhalten.

Ihr Recht, privatrechtliche Ansprüche, vor allem Schadenersatzforderungen, nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung durch Klage vor den zuständigen Zivilgerichten geltend zu machen, bleibt in jedem Fall unberührt.

Staatsanwaltschaft Wien, Geschäftsabteilung 152
Wien, 11. Jänner 2017
Jessica Gasser, Bezirksanwältin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG